



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Stadtmagistrat Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung
zH Herrn Christof Plangger
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-12838
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold/Kn Klappe 1461 Innsbruck, 02.06.2015

Betreff: Parkraumbewirtschaftung; Evaluierungsmaßnahmen 2015

Bezug: Ihre Zl. Maglbk/6629/PW-PWV/2
Ihr Mail vom 26.05.2015

Sehr geehrter Herr Plangger,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den Evaluierungsmaßnahmen 2015 über das neue Innsbrucker Parkraumbewirtschaftungskonzept wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Aktenvermerk werden mehrere Änderungen im kleinräumigen Maßstab vorgeschlagen. Die Bereiche der Karl-Kapferer-Straße und der Siebererstraße sollen von der derzeit zum Stadtzentrum analogen Kurzparkzonenregelung zur ursprünglichen Regelung zurückgeführt werden, dass 180 Minuten geparkt werden kann und die Bewirtschaftung von Montag bis Freitag um 19 Uhr endet. Dieselbe Regelung soll auch für Hötting gelten, wo Parkstraßen geplant waren. Dem gegenüber wird in Wilten die für die Innenstadt geltenden Regelungen der Kurzparkzone (90 Minuten maximale Parkzeit, Bewirtschaftung bis 21 Uhr) zwischen der Andreas-Hofer-Straße und der Fritz-Pregl-Straße bis zum Südring ausgedehnt.

Wir halten diesbezüglich fest, dass wir weiterhin das vorliegende neue Konzept der Parkraumbewirtschaftung ablehnen. Diese Ablehnung resultiert aus dem Umstand, dass bei dem neuen Parkraumbewirtschaftungskonzept ausschließlich die Interessen der ansässigen Bevölkerung berücksichtigt werden und Einpendler ausschließlich als Problem betrachtet werden. So wird auch im vorliegenden Aktenvermerk festgehalten: „Der ursprüng-

liche Zweck der bestehenden Regelung war, vor allem BewohnerInnen der Innsbrucker Innenstadt mehr Abstellplätze zur Verfügung stellen zu können.“

Gerade die Ausdehnung der Parkstraßen auf bisher unbewirtschaftete Flächen bedeutet eine extreme Benachteiligung für Arbeitnehmer, die in diesen Stadtteilen arbeiten. Die Argumente hierfür haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Parkraumbewirtschaftungskonzept vom 29.10.2013 sowie im Rahmen der Neubeschilderung am 17.03.2015 detailliert dargelegt. Darüber hinaus hat die Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 31.10.2014 einen Antrag zur Einführung einer Einpendlerkarte für Innsbruck beschlossen. Die Arbeiterkammer Tirol wiederholt aus diesem Grund das Gewähren einer Einpendlerkarte, die Arbeitnehmer in der entsprechenden Parkzone in Anspruch nehmen können.

In einer Reaktion zum Vollversammlungsantrag teilte uns das Büro von Vizebürgermeisterin Pitscheider am 11.11.2014 unter anderem mit, dass bereits jetzt Pendlern eine Dauerparkkarte gewährt wird, wenn das Benützen öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und im Nahbereich von 10 Minuten Gehstrecke kein Abstellplatz verfügbar ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kriterien der Zumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel derartig streng formuliert sind, dass diese Möglichkeit nur formal besteht. Es ist auch bezeichnend, dass auf der Homepage der Stadt Innsbruck überhaupt nicht auf diese Pendlerkarte hingewiesen wird, sondern lediglich auf die Dauerparkkarten für Anwohner, Servicebetriebe, ortsansässige Betriebe und soziale Institutionen.

Ein derartiges Angebot für Einpendler ist vor allem deshalb notwendig, weil gerade in Stadtteilen abseits des Stadtzentrums nur unzureichende Alternativen für das Parken auf öffentlichen Straßen gegeben sind. Öffentliche Verkehrsmittel sind dann eine Alternative, wenn der Pendler entlang seiner Strecke und seiner Pendlerzeiten auch tatsächlich gute Verbindungen vorfindet. Das ÖV-Netz von Innsbruck ist natürlich auf das Stadtzentrum ausgelegt. In den Stadtteilen außerhalb des Zentrums verkehren häufig nur ein oder zwei Buslinien. Wenn ein Arbeitnehmer auf den öffentlichen Verkehr umsteigt, so muss er zuerst ins Stadtzentrum gelangen und dann auf eine städtische Linie umsteigen. Das bedeutet, dass die Zeitkarte für diesen Pendler auch den Kernzonenzuschlag bezahlen muss und das Pendeln somit sogar teurer ist als für jene, die im Stadtzentrum arbeiten. Die Arbeitnehmer in diesen Parkstraßen sind somit bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sogar finanziell schlechter gestellt als jene im Stadtzentrum.

Ein weiterer Umstand, der Arbeitnehmer in Parkstraßen schlechter stellt als jene im Stadtzentrum, ist das Angebot an privaten Abstellplätzen. Während es im Zentrum eine Vielzahl von Parkgaragen gibt, die auch Dauerparkplätze vermieten und somit eine teure Alternative darstellen, gibt es in den Parkstraßen diese Möglichkeit erst gar nicht, weil sich keine Parkgaragen in diesen Stadtteilen befinden.

Das Gewähren einer Einpendlerkarte ist dabei nicht neu und von Seiten der Stadt bereits einmal angedacht: Bei den geplanten Reformmaßnahmen der Parkraumbewirtschaftung im Jahr 2011 (Zahl: II-SV-1958e/2011) waren Parkstraßen vorgeschlagen, für die Pendler aber eine Dauerkarte um 36 Euro für einen Gültigkeitszeitraum von vier Wochen erwerben hätten können. Auch in Graz werden in den grünen Zonen, die mit den Regelungen der Innsbrucker Parkstraßen gleichzusetzen sind, Monats- oder Jahreskarten für Pendler zum Preis von 42 Euro monatlich bzw. 420 Euro pro Jahr gewährt.

Wenn die Parkraumbewirtschaftung ohne Änderungen umgesetzt wird, wird es außerhalb der bewirtschafteten Gebiete neuerlich zu einer extremen Zuspitzung der Parkverhältnisse kommen, und der Ruf nach einer Ausdehnung ist bereits jetzt absehbar. Wir sprechen uns in aller Deutlichkeit gegen diese einseitige Betrachtungsweise in Bezug auf die Parkraumbewirtschaftung aus. Einmal mehr rufen wir in Erinnerung, dass die knapp 50.000 Einpendler nach Innsbruck wesentlich zur wirtschaftlichen und kulturellen Stärkung der Landeshauptstadt beitragen. Dass ihre Interessen derartig negiert werden, kann von unserer Seite nur aufs Schärfste kritisiert werden.

Im vorliegenden Aktenvermerk werden außerdem drei Anpassungen vorgeschlagen, die in der Praxis bereits umgesetzt wurden, in der Verordnung zur Parkraumbewirtschaftung aber nicht entsprechend verankert waren. So wurde die Riedgasse nördlich der Fallbachgasse bei der Neufestlegung der 90-Minuten-Kurzparkzonenbereiche versehentlich nicht angeführt, und dieses Versäumnis soll nun korrigiert werden. Hierzu ersuchen wir um Erläuterung, wie es zu so einem Fehler kommen konnte, wie viele Strafen seit Einführung der Kurzparkzonenregelung ausgestellt wurden und welches Prozedere der Erstattung vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerold Pirchner)